Satzung des BDKJ Freiburg

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Freiburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen in der Erzdiözese Freiburg gebildet.

(2) Der BDKJ Diözesanverband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.

§2 Name

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Freiburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Freiburg“.

(2) Die Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

(3) Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§3 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§4 Gliederungen

(1) Der BDKJ Diözesanverband Freiburg ist regional strukturiert in Dekanate, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Dekanate im Erzbistum Freiburg entspricht (Dekanatsgebiet). In den Dekanaten werden keine Dekanatsverbände gebildet, sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen. Es können im Dekanat weitere Gliederungen gebildet werden.

(2) Die Dekanatsverbände sind Zusammenschlüsse der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat.

(3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(4) Soweit in einem Dekanat nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit einem Einverständnis vom Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,

2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

5. Entrichtung eines Beitrags. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrags auf die Gliederungen des BDKJ

werden auf Vorschlage der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden auf Diözesanebene setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,

3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

4. eine Anzahl von zusammen mindestens 200 natürlichen Personen als Mitglieder in mindestens zwei Dekanaten.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden auf Dekanatsebene setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

(1) die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und

(2) die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

2. eine Anzahl von zusammen mindestens 20 natürlichen Personen als Mitglieder.

(4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§6 Aufnahme

(1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands im Dekanat bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbands durch Antrag Mitglied in den Dekanatsverbänden des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6) Dem BDKJ in der Erzdiözese Freiburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),

2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),

3. Diözesaner Dachverband Ministrant*innen Freiburg

4. DJK Sportjugend,

5. Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde,

6. Katholische junge Gemeinde (KjG),

7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),

8. Katholische Studierende Jugend (KSJ),

9. Kolpingjugend,

10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),

11. Schönstatt Mannesjugend (SMJ)

(7) Die Diözesanleitung informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Die Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, diese informiert den Bundesvorstand.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft imBDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,

2. Auflösung des Jugendverbandes oder

3. Ausschluss

(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Der Ausschluss eines Jugendverbandes auf Diözesanebene wegen § 5 Absatz 2 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Dekanaten tätig ist oder weniger als 100 Mitglieder aufweist. Wird ein Jugendverband wegen fehlender Mindestgröße oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Dienotwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Die Diözesanleitung informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und im Dekanat. Die Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Dekanat.

Der BDKJ in der Erzdiözese Freiburg

§9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,

2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,

3. die Diözesanleitung und

4. der Diözesanausschuss.

§10 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,

3. die Wahl der Diözesanleitung,

4. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,

5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Diözesanleitung und Diözesanausschuss,

6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, soweit kein Dekanatsverband existiert,

7. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbands in einen Dekanatsverband,

8. die Wahl der Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Diözesanrat der Katholiken,

9. die Wahl der Vertreter*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Landesarbeitskreis Jugendpolitik,

10. die Wahl der Mitglieder in den von der Diözesanversammlung eingesetzten Ausschüssen und

11. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigten Jugendverbände mit 30 Stimmen,

2. die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter*innen der Dekanatsverbände mit bis zu 30 Stimmen gemäß Absatz 2a und

3. die stimmberechtigen Mitglieder der Diözesanleitung

(a) Zur Ermittlung der Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 wird die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der entstandenen Dekanatsverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit 30 multipliziert und anschließend kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter Voraussetzung der folgenden Nebenbedingungen. Sollten diese Nebenbedingungen einander widersprechen, gelten sie in der Reihenfolge wie aufgeführt.

1. Es werden nie mehr Stimmen verteilt als in Absatz 2 Ziffer 2 beschrieben.

2. Jeder Dekanatsverband erhält mindestens 1 Stimme.

3. Kein Dekanatsverband erhält mehr als 4 Stimmen.

4. Die Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 beträgt mindestens 19 Stimmen.

(b) Die nach Absatz 2a errechneten Stimmen werden auf die entstandenen Dekanatsverbände nach dem Höchststimmzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers unter Berücksichtigung der Nebenbedingungen verteilt. Die entsprechende Feststellung trifft die Diözesanleitung und informiert die Dekanatsverbände darüber.

(3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens zwei und höchstens sieben Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. Je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

2. der Bundesvorstand,

3. die Mitglieder der Diözesanleitung, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

5. die Referent*innen der Diözesanleitung,

6. der/die Landesreferent*in,

7. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

8. (a) die gewählten Leitungen der nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigten Jugendverbände und der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind,

(b) die gewählten Diözesanleitungen der Jugendverbände mit beratender Stimme nach § 5 Absatz 4

9. ein*e Vertreter*in des Diözesanrates,

10. der Beauftragte des Erzbischofs für kirchliche Jugendarbeit im Ordinariat,

11. der Diözesanjugendpfarrer,

12. der/die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral,

13. der/die Leiter*in des Referats Jugendpastorale Teams

(5) Gäste der Diözesanversammlung sind

1. die Referent*innen der Jugendverbände,

2. die Jugendreferent*innen der Abteilung Jugendpastoral,

3. der/die Landesjugendpfarrer*in der ev. Jugend und

4. zwei Vertreter*innen der Ministrant*innenarbeit in der Diözese.

(6) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(7) Die Diözesanversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

§11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigten Jugendverbände mit zwölf Stimmen und

2. die Diözesanleitung des BDKJ mit zwei Stimmen.

(3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens eine und höchstens zwei Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.

(4) Beratende Mitglieder sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

3. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

4. die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

5. die Referent*innen der Diözesanleitung,

6. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

7. der Diözesanjugendpfarrer und

8. der*die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral.

(5) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und von ihr geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

(6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

§12 Diözesanleitung

(1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen und der Diözesanstelle,

2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring,

4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und

5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,

6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,

7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband,

8. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft,

9. die Information des Bundesvorstands über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden,

10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,

11. die Genehmigung von Dekanatsordnungen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesanleitung sind drei männliche und drei weibliche Personen. Jeweils eine weibliche und eine männliche Person ist mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Je eine Diözesanleiterin und ein Diözesanleiter nehmen die Aufgabe hauptamtlich wahr. Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanausschuss unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Beratende Mitglieder sind die Referent*innen der Diözesanleitung.

§13 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Ausgenommen sind

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,

2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,

3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert.

(2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen

1. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung,

2. die Feststellung des Haushaltsplanes,

3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und

4. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Dekanatsverbänden oder Jugendverbänden.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände,

2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Dekanatsverbände, sofern mindestens ein Dekanatsverband entstanden ist und

3. die Diözesanleitung.

(4) Die Vertreter*innen der Jugendverbände und Dekanatsverbände werden durch die Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(5) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind und

2. die Referent*innen der Diözesanleitung.

(6) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

(8) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§14 Einrichtung von Ausschüssen

Die Organe des Diözesanverbandes können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.

§15 Kassenprüfung

Die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch mindestens zwei von der Diözesanversammlung gewählte Kassenprüfer*innen. Diese haben der Diözesanversammlung über die Buch- und Kassenführung einen Bericht abzugeben.

§16 Der BDKJ und die Referate Jugendpastorale Teams und Fach- und Servicestellen in der Abteilung Jugendpastoral im Erzb. Seelsorgeamt

(1) Der BDKJ, das Referat Jugendpastorale Teams und das Referat Fach- und Servicestellen in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt arbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt, die der Zustimmung der Diözesanversammlung des BDKJ bedarf. Diese beinhaltet insbesondere Vereinbarungen über

1. das Zusammenwirken bei gemeinschaftlichen Aufgaben,

2. Fragen der Dienst- und der Fachaufsicht,

3. Fragen des Haushaltes, soweit sie die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben betreffen,

4. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von Verbandsreferent*innen und

5. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von Dekanatsjugendreferent*innen.

(2) Die Diözesanstelle des BDKJ ist eine Dienststelle im Referat Jugendverbände in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen.

§17 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Diözesanverbandes wird von zwei voll geschäftsfähigen Mitgliedern der Diözesanleitung gemeinschaftlich wahrgenommen.

Der BDKJ in Baden-Württemberg

§18 Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Der BDKJ Diözesanverband Freiburg arbeitet mit dem Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Baden-Württemberg zusammen. Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben des BDKJ in Baden-Württemberg und die gemeinsame Interessenvertretung im politischen Bereich.

(2) Näheres regelt die Ordnung der Landesarbeitsgemeinschaft.

Der BDKJ im Dekanat

§19 Struktur, Aufgaben und Organisation

(1) Im Rahmen der räumlichen Struktur gemäß § 4 Absatz 1 können durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden BDKJ Dekanatsverbände entstehen.

(2) Die Aufgaben der Dekanatsverbände sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(3) Ein Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein und gibt sich eine eigene Ordnung. Diese beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 20-23 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei ist auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(4) Die Dekanatsordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere eine Dekanatsleitung. Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 22 sind zu beachten. Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 treffen. Die Dekanatsordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen von der Dekanatsversammlung beschlossen und geändert werden. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

(5) Die Dekanatsverbände können eigene Rechts- und Vermögensträger gründen. Die Satzung dieser bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

§20 Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §19 Absatz 2,

2. die Beschlussfassung über die eigene Ordnung,

3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Dekanat,

4. die Wahl der Dekanatsleitung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

1. die Vertreter*innen der nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigten Jugendverbände,

2. die Vertreter*innen der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen sind,

3. die Mitglieder der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist.

Die Dekanatsordnung trifft eine Regelung zur Stimmverteilung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsversammlung. Dabei erhält jeder Jugendverband sowie jede weitere bestehende Gliederung im Dekanat, soweit diese vorgesehen sind, mindestens eine Stimme.

(3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

2. die BDKJ-Diözesanleitung,

3. die Mitglieder der Ausschüsse der Versammlung, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

4. die gewählten Leitungen der Jugendverbände, soweit sie nicht stimmberechtigt sind,

5. ein*e Vertreter*in des Dekanatsrates,

6. der Dekan sowie der*die Dekanatsjugendseelsorger*in und

7. die*der zuständige Jugendreferent*in des Jugendpastoralen Teams.

(4) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsordnung keine Dekanatsleitung vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt.

(5) Die Dekanatsversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Dekanatsleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

§21 Dekanatsleitung

(1) Die Aufgaben der Dekanatsleitung sind

1. die Leitung des Dekanatsverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,

2. die Vertretung des Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. die Mitarbeit im Diözesanverband, im Dekanatsrat der Katholiken, in den Kreis- bzw. Stadtjugendring/en und in den Jugendhilfeausschüssen/ im Jugendhilfeausschuss

4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat, in der Diözese und im Bundesgebiet und

5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Dekanatsleitung sind zwei männliche und zwei weibliche Personen. Eine dieser Personen ist mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Die Mitglieder der Leitung werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Dekanatsleitung kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§22 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Dekanatsverbandes soll von zwei voll geschäftsfähigen Personen der Dekanatsleitung gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

§23 Einrichtung von Ausschüssen

Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Dekanatsversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an diese Anträge zu stellen. Die Dekanatsversammlung legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.

§24 Kooperation mit dem Jugendpastoralen Team

(1) Das Dekanatsjugendbüro kann Dekanatsstelle des Dekanatsverbandes sein. Der BDKJ-Dekanatsverband ist im Rahmen der von ihm wahrgenommen Aufgaben verantwortlich für die Organisation und Leitung der Dekanatsstelle.

(2) Der Dekanatsverband wirkt bei der Anstellung der Jugendreferent*innen im Dekanat mit. Die Art der Mitwirkung regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem BDKJ-Diözesanverband, dem Referat Jugendpastorale Teams und dem Referat Fach- und Servicestellen in der Abteilung Jugendpastoral.

Schlussbestimmungen

§25 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(4) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(5) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BDKJ an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Auflösung des Diözesanverbandes, sowie eine Änderung seines Verbandszweckes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.

(10) Bei Auflösung eines Dekanatsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Dekanatsverbandes an den BDKJ Diözesanverband Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§26 Kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbandes

(1) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird.

(2) Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof

für die Erzdiözese Freiburg bleiben das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

1. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern,

2. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,

3. der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,

4. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,

5. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 EUR und höher und

6. die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

(4) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.

(5) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichen Fassung.

§27 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegeben. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem

Kandidaten bzw. keiner Kandidatin erreicht, so werden in einem dritten Wahlgang Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt.

(4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§28 Inkrafttreten, Änderungen, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und durch den Ordinarius der Erzdiözese Freiburg.

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 09.04.2022, der Zustimmung des Bundesvorstandes am __.__.____ und der Zustimmung des Ordinarius am __.__.____ in Kraft.

Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens31.12.2022 nicht getan haben, verlieren ab der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die Diözesanleitung zu treffen.